**Betriebsratswahl: Anfechtung wegen Verstoß gegen   
„wesentliche Vorschriften“ i.S.v. § 19 Abs. 1 BetrVG**

Ein wesentlicher Verstoß gegen „wesentliche Vorschriften“ i.S.v. § 19 Abs. 1 BetrVG, der grundsätzlich zur Anfechtung der Betriebsratswahl berechtigt, liegt in den folgenden Fallgruppen vor:

1. Verstöße gegen die Vorschrift, wer von den Arbeitnehmern den Betriebsrat wählen kann   
   (§ 7 BetrVG).

Für die Frage der Wahlberechtigung kommt es auf den Zeitpunkt der Wahl an!

**Beispiele:**

* Der Ausschluss von Leiharbeitnehmern, die gemäß § 7 Satz 2 BetrVG wahlberechtigt sind, begründet (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) die Anfechtbarkeit der Wahl.
* Teilnahme von ABM-Kräften an der Betriebsratswahl
* unzutreffende Einordnung eines Arbeitnehmers als leitender Angestellter (vgl. BAG vom 20.03.1996 – Az: 7 ABR 41/95)

**Beachte:**

Ist gemäß § 18a BetrVG über die Angestellteneigenschaft zwingend entschieden, so sind die dort und in § 4 Abs. 2 WO (für den Einspruch gegen die Wählerliste) geregelten Rechtsfolgen zu beachten; demnach kann die Anfechtbarkeit nur noch auf eine offensichtlich fehlerhafte Entscheidung gestützt werden.

1. wesentliche Verstöße gegen die Vorschrift der Wählbarkeit (§ 8 BetrVG)

**Beispiel:**

* Ein ausschließlich dem Verleiherbetrieb zuzuordnender Leiharbeitnehmer wird im Entleiherbetrieb in den Betriebsrat gewählt (kein passives Wahlrecht gemäß § 7 Satz 2 BetrVG).

**Beachte:**

Bei Verkennung des Begriffs eines leitenden Angestellten (§ 18a BetrVG) ist wiederum zu

beachten, dass die Anfechtbarkeit nur auf offensichtliche Fehler gestützt werden kann.

1. Verkennung des Betriebsbegriffs oder der Belegschaftsgröße und damit zusammen­hängende Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens
2. Nichtbeachtung zwingender Regeln des Wahlverfahrens: Hierzu zählen alle Verfahrens­bestimmungen im weitesten Sinne.

**Beispiele:**

* Bestellung des Wahlvorstands durch einen nicht mehr im Amt befindlichen Betriebsrat
* Nichteinhaltung der im Wahlausschreiben angegebenen Zeiten für die Stimmabgabe
* gesetzeswidrige Verkürzung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge
* unzutreffende Annahme der Selbstständigkeit einer Organisationseinheit (BAG vom 13.09.1984 – Az: 6 ABR 43/83)
* falsche Ermittlung der Belegschaftsstärke, die gemäß § 9 BetrVG für die Größe des Betriebsrats entscheidend ist (LAG Hamm vom 19.08.1998 – Az: 3 TaBV 30/98)

1. andere Verstöße gegen das Wahlverfahren

**Beispiele:**

* Einsichtnahme in die mit Stimmvermerken versehene Wählerliste während der Stimmabgabe (BAG vom 06.12.2000 – Az: 7 ABR 34/99)
* fehlende feste Verbindung von Wahlvorschlag und Stützunterschrift (LAG Saarland vom 30.11.1995 – Az: 2 TaBV 2/95)
* Korrektur der Wählerliste entgegen der Vorschriften der WO (BAG vom 27.01.1993 – Az: 7 ABR 37/92)
* Verstoß gegen § 15 Abs. 2 BetrVG